

## Informationen zum Erbscheinsverfahren

Todesfälle sind für die Angehörigen nicht nur eine emotionale Belastung, sondern auch ein nicht unerheblicher Organisationsaufwand. Wir wollen Ihnen helfen, die vielen Formalitäten zu vereinfachen und Sie bereits vor Antragstellung über alles Notwendige umfassend informieren.

Viele Angehörige denken, dass immer ein Erbschein beantragt werden muss. Dies ist jedoch nicht richtig. Ein Erbschein begründet nicht die Erbfolge, sondern weist sie nur nach. Ein solcher muss daher nur beantragt werden, wenn dessen Vorlage von einer Stelle verlangt wird.

Hat der Erblasser ein **notarielles Testament** oder einen **Erbvertrag** hinterlassen, ist in vielen Fällen kein Erbschein erforderlich. In diesen Fällen genügt eine beglaubigte Abschrift der Verfügung von Todes wegen mit Eröffnungsprotokoll als Erbnachweis.

Ein Erbschein ist **immer** erforderlich, wenn Grundbesitz vorhanden ist, der vom Erblasser auf den oder die Erben umgeschrieben werden soll und kein notarielles Testament oder Erbvertrag vorliegt. Ansonsten ist er erforderlich, wenn der/die Erben sich ausweisen müssen, um den Nachlass in Besitz zu nehmen und darüber zu verfügen. Häufig verlangen Banken zur Verfügung über vorhandene Gelder einen Erbschein.

Das Amtsgericht Bad Schwalbach – Nachlassgericht – ist für die Erteilung eines Erbscheins zuständig, wenn der **Erblasser** seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt im Amtsgerichtsbezirk Bad Schwalbach hatte.

Generell können Sie auch bei jedem anderen Amtsgericht einen Erbscheinsantrag stellen, hier sollten Sie sich jedoch vorab über die dortigen Sprechzeiten informieren und darüber, welche Unterlagen mitzubringen sind.

### **Sprechzeiten des Nachlassgerichts:**

Das Nachlassgericht hat täglich Sprechzeiten zwischen 9.00 und 12.00 Uhr. Eine vorherige Terminvereinbarung ist unbedingt erforderlich.

Bitte vereinbaren Sie telefonisch oder schriftlich einen Termin.

Bitte nutzen Sie hierfür die auf unserer Homepage befindlichen Formulare „Terminvereinbarung beim Amtsgericht Bad Schwalbach“ und „Erfassung der Personalien zur Vorbereitung eines Erbscheinsantrags.“

Ein Erbschein wird nur auf Antrag erteilt. Der Antrag kann vor dem Nachlassgericht oder einem Notar gestellt werden. Bei Antragstellung ist ein gültiger Personalausweis oder Reisepass vorzulegen.

### **Wer ist antragsberechtigt?**

Antragsberechtigt ist jeder Erbe. Sind mehrere Miterben vorhanden, reicht es aus, wenn ein Miterbe den Antrag auf Erteilung eines gemeinschaftlichen Erbscheins stellt.

## **Angaben und notwendige Unterlagen**

**Privatschriftliche Testamente** sind **im Original** beim Nachlassgericht zur Eröffnung abzuliefern.

Hat der Erblasser keine Verfügung von Todes wegen hinterlassen, gilt die **gesetzliche Erbfolge**.

**Gesetzliche Erben** sind zunächst einmal Kinder und der Ehegatte. Sind keine Kinder oder andere Abkömmlinge (Enkel etc.) vorhanden, erben der Ehegatte neben Eltern bzw. Geschwistern oder –sollten diese bereits verstorben sein- deren Abkömmlinge (Nichten, Neffen etc.)

Die Erben haben das Verhältnis anzugeben, auf dem ihr Erbrecht beruht (verwandtschaftliche Beziehung, Familienstand, Güterstand). Diese Angaben sind durch Vorlage folgender Urkunden (im Original oder in öffentlich beglaubigter Form) nachzuweisen:

- Sterbeurkunde des Erblassers
- Familienstammbuch oder
- sämtliche Geburts- bzw. Abstammungsurkunden, die die Verwandtschaft der Erben mit dem Erblasser nachweisen
- Heiratsurkunde bei Ehegattenerbrecht
- Die Sterbeurkunden sämtlicher Personen, die als (Mit-) Erben in Betracht gekommen wären, wenn sie zum Zeitpunkt des Todes des Erblassers noch gelebt hätten
- War der Erblasser geschieden, so ist das Scheidungsurteil vorzulegen. Dies gilt auch für vorhergehende Ehen

Zur **Kostenberechnung** ist der Wert des reinen Nachlasses (Vermögen nach Abzug der Schulden) **zum Zeitpunkt des Todes** unter Verwendung des Nachlassverzeichnisses anzugeben. Das Formular wird Ihnen spätestens bei Antragstellung ausgehändigt. Sie finden es jedoch ebenfalls auf unserer Internetseite.